Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner

Band: 2/3 (1875)

Heft: 8

Anhang: Beilage zu Nr. 8

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 8 der „EISENBAHN“ vom 27. August 1875.

SCHWEIZERISCHE EISENBAHNEN.

Vertrag
betreffend
Organisation des directen Verkehrs.

Zwischen folgenden der Vereinigung schweizerischer Eisenbahnen angehörenden Verwaltungen:

1. der Gesellschaft der Westschweizerischen Bahnen in Lausanne,
2. der Gesellschaft der Jura-Bern-Bahn in Bern,
3. der Gesellschaft der Emmenthalbahn in Solothurn,
4. der Gesellschaft der Schweizerischen Centralbahn in Basel,
5. der Gesellschaft der Schweizerischen Nordostbahn in Zürich,
6. der Gesellschaft der Thössthalbahn in Winterthur,
7. der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen.

ist

in Revision des am 18. December 1863 abgeschlossenen Vertrages betreffend die Organisation des directen Verkehrs und die Beförderung von Personen und Gütern,

Folgendes vereinbart worden:

I. Beförderung der Reisenden und des Gepäcks.

Art. 1. Die vorbezeichneten Verwaltungen verpflichten sich, die Ankunft und den Abgang ihrer Züge so viel als möglich in Coïncidenz zu bringen, und werden in ihren Fahrtenplänen jeweilen die mit den Linien der übrigen Verwaltungen bestehenden Verbindungen veröffentlichen.

Art. 2. Die Eisenbahnnetze der contrahirenden Verwaltungen stehen unter sich rücksichtlich der Beförderung von Personen und Gepäck in directem Verkehr, in der Art, dass zwischen allen Stationen, zwischen denen ein erheblicher Verkehr besteht, directe Personenbillete ausgegeben werden und zwischen allen, dem Personenverkehr dienenden Stationen directe Abfertigung des Gepäckes stattfindet.

Dieser Verkehr erfolgt auf Grund von Billeten und Gepäckscheinen, welche die bezahlte Transporttaxe angeben und deren Abgabe für alle Bahnzüge in unbeschränkter Zahl stattfindet, soweit die vorhandenen Transportmittel ausreichen und Wagen der beanspruchten Classe in dem betreffenden Bahnzuge sich finden.

Den einzelnen Verwaltungen ist gestattet, entweder gedruckte Serienbillete oder nach solchen Stationen, nach denen Personenbillete nicht oft verlangt werden, Billete Passe-partout ausgeben zu lassen, in welche Bestimmungsstation, Preis, Reiseroute und Gültigkeitsdauer schriftlich eingetragen werden.

Art. 3. Die einfachen Personenbillete im directen Verkehr haben in der Regel bloss für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; die Abgabe der eintägigen Billete soll nur nach solchen Stationen erfolgen, die vom Zeitpunkte der Abgabe des Billetes an noch am gleichen Tage erreicht werden können. Ausnahmsweise erhalten die Billete zwischen Stationen, welche mehr als 200 Kilometer von einander entfernt liegen, Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und den nächstfolgenden Tag.

Neben den einfachen Billeten werden, soweit das Bedürfniss dafür vorliegt, auch Billete für Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) ausgegeben. Diese Billete haben im directen Verkehr in der Regel Gültigkeit für den Tag ihrer Ausgabe und den nächstfolgenden Tag. Beträgt indessen die Entfernung mehr als 200 Kilometer, so haben die Retourbillete Gültigkeit für den Tag ihrer Ausgabe und die zwei nächstfolgenden Tage; bei mehr als 300 Kilometer Entfernung wird ihre Gültigkeit auf vier Tage verlängert.

Auf den Billeten, welche nicht nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit haben, ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie Gültigkeit haben; dabei wird der Tag der Ausgabe stets als ganzer Tag eingerechnet.

Art. 4. Gesellschaften und Schulen werden auf den Linien der contrahirenden Bahnverwaltungen nach Massgabe der zwischen diesen vereinbarten Tarife befördert.

Art. 5. Die Personentarife enthalten die Taxen für die Beförderung von Station zu Station.

Die Taxe für das Gepäck wird von Station zu Station berechnet und beträgt 12 Cts. per Centner und Schweizerstunde, beziehungsweise 2,5 Cts. per 50 Kilogramm und Kilometer. Ausgenommen sind diejenigen Bahnen, welchen laut Concession oder Bundesrathsbeschluss eine höhere Einheitstaxe bewilligt wurde; diesen bleibt vorbehalten, den Mehrbetrag ihres Antheils in der Weise zur Erhebung zu bringen, dass für ihren Parcours eine entsprechende Distanzerhöhung angenommen wird. Daneben wird eine Gebühr von 10 Cts. per Sendung für Einschreibung des Gepäckes erhoben, soweit nach den Concessionen die Verwaltungen zur Erhebung einer solchen Gebühr berechtigt sind.

Art. 6. Die Gepäcksendungen im directen Verkehr werden nach den Versandtstationen in Serien von je mindestens 100 Nummern fortlaufend nummerirt.

Auf denjenigen Stationen, auf denen die Gepäckconducteure wechseln, findet eine Verification der Gepäcksendungen zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Personal statt.

II. Beförderung der Güter.

Art. 7. Die contrahirenden Verwaltungen verpflichten sich, für die Beförderung von Gütern aller Art in Eil- und in gewöhnlicher Fracht, sowie von Pferden, Vieh und anderen Thieren ihre sämmtlichen Stationen, welche dafür im internen Verkehr geöffnet sind, unter sich auch in directen Verkehr zu setzen.

Für die Beförderung von Fahrzeugen und aussergewöhnlichen Gegenständen, sowie von Thieren, und zwar sowohl in Eil- als in gewöhnlicher Fracht, sind die vereinbarten Tarife massgebend. Ausgenommen sind diejenigen Bahnen, welchen laut Concession oder Bundesrathsbeschluss eine höhere Einheitstaxe bewilligt wurde; diesen bleibt vorbehalten, den Mehrbetrag ihres Antheils in der Weise zur Erhebung zu bringen, dass für ihren Parcours eine entsprechende Distanzerhöhung angenommen wird.

Bei bestehendem Bedürfniss können auch Special-Tarife mit gemeinschaftlichen Grundtaxen vereinbart werden.

Diese Tarife sind, ausnahmsweise Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten, für das ganze Bahngebiet der im directen Verkehr stehenden Verwaltungen verbindlich. Dieselben haben auch für neu in den directen Verkehr eintretende Verwaltungen Gültigkeit, soweit nicht die Conferenz der Bahnverwaltungen in Würdigung specieller Verumständungen Ausnahmen bewilligt.

Art. 8. Die directen Taxen setzen sich zusammen aus der Taxe für die Beförderung von Station zu Station und den Auf- und Abladgebühren, wo dieselben zur Erhebung gelangen, vorbehältlich der bei Aufstellung der Tarife zu vereinbarenden Ausnahmen.

Die Auf- und Abladgebühren werden nur einmal berechnet, und zwar die Aufladgebühren von der Versandt-, die Abladgebühren von der Empfangsstation.

Ausserdem beziehen die nach den Concessionen dazu berechtigten Verwaltungen eine Einschreibgebühr von 10 Cts. per Sendung.

Art. 9. Die Versendung der Eilgüter erfolgt in der Regel mit dem ersten nach ihrer Aufgabe abgehenden Personen- oder Güterzuge, insofern die Aufgabe mindestens eine Stunde vorher stattgefunden hat. Deren Weiterbeförderung hat, wenn es irgend möglich ist, mit dem unmittelbar correspondirenden, jedenfalls aber mit dem nächstfolgenden Personenzuge stattzufinden.

Güter, die raschem Verderben unterliegen, können auch mit den Schnellzügen befördert werden.

Art. 10. Ohne gegentheilige Vorschrift des Aufgebers auf dem Frachtbriefe sind alle Transporte direct bis zur Bestimmungsstation zu expediren, und zwar Eilgut mit rothen, gewöhnliches Gut mit weissen Begleitpapieren.

Die Expedition erfolgt auf Grund der publicirten Tarife. Specialtarife, welche beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Lieferfrist oder Haftbarkeit enthalten, finden nur auf ausdrückliches Verlangen des Versenders Anwendung.

Art. 11. Für die Berechnung von Nachnahmen auf Gütersendungen zu Gunsten der Versender sind die Bestimmungen des Transportreglements massgebend.

Die dafür zu erhebende Provision fällt der versendenden Bahnverwaltung zu.

Nachnahmen unter Fr. 150 auf Sendungen nach schweizerischen Stationen sind nach Ablauf von 3 Wochen von der Auslieferung der Waare an gerechnet, d. h. von dem Zeitpunkt an, in welchem sie gemäss den aufgestellten Lieferfristen an Bestimmung gelangt sein sollte, als eingegangen zu betrachten und demnach auszubezahlen, sofern in der Zwischenzeit keine Anzeige wegen Nichtbezugs der Sendung an die Versandtstation gelangt ist.

Dagegen sind den Betrag von Fr. 5 übersteigende Nachnahmen auf Sendungen nach dem Auslande erst nach erfolgter Anzeige von deren Eingang auszubezahlen.

Für Sendungen nach schweizerischen Stationen mit Nachahmen, welche den Betrag von Fr. 150 übersteigen, und für solche, welche nach Stationen des Auslandes bestimmt sind,

werden „Nachnahme-Begleitscheine“ ausgestellt, welche von der Versandtstation dem Frachtbriefe beigeheftet, bei der betreffenden Position in der Frachtcarte vorgemerkt und nach erfolgtem Eingange der Nachnahme von der Empfangsstation, mit dem Datumstempel der letztern versehen, an die Versandtstation mittelst besonderen Eintrages in eine Frachtcarte zurückgesandt werden sollen.

Wird die Zahlung des auf einer Sendung haftenden Nachnahmebetrags verweigert, oder kann der Adressat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht ermittelt werden, so hat die Empfangsstation die bezügliche Anzeige zu Handen des Versenders sofort der betreffenden Aufgabestation (wie Francaturzeddel) zuzucartiren.

Betrifft diese Anzeige eine Nachnahme, welche den Betrag von Fr. 150 übersteigt, und für welche somit ein Nachnahme-Begleitschein ausgestellt worden ist, so ist dieser letztere mit der Zahlungsverweigerungs-Anzeige in vorgeschriebener Weise zurückzucartiren.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12. Ueber die Haftpflicht der Bahnverwaltungen unter sich aus dem directen Verkehr und über das Verfahren zur Regelung der Entschädigungsforderungen besteht eine besondere Uebereinkunft, welche als Anlage dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt ist.

Art. 13. Die Stationen sind ermächtigt, Irrthümer in den Frachtberechnungen mittelst Nachnahmen direct unter einander auszugleichen.

Solche Nachnahmen sollen der Empfangsstation bei Sendungen aus dem Auslande innerhalb zehn Tagen, bei solchen ab schweizerischen Stationen innerhalb fünf Tagen nach Ankunft des Gutes zugehen.

Dieselben können betreffen:

1) Die Berichtigung zu niedrig berechneter Frachtsätze;
2) die Erhebung von Auslagen oder Nachnahmen, welche einer Sendung aus Versehen nicht belastet wurden, beziehungsweise die Berichtigung derartiger Belastungen, wenn sie in unzureichendem Betrag erfolgt sind.

Jede Nachnahme-Carte ist mit einem Belegstück zu begleiten, welches der Empfangsstation als Legitimation für den Incasso beim Empfänger des Gutes dient.

Die Empfangsstation hat Nachnahmen der vorstehend bezeichneten Art vorschriftsgemäss zu erheben und zu verrechnen, falls nicht die Erfolglosigkeit diesfälliger Schritte zum voraus gewiss ist.

In letzterem Fall, oder wenn der Empfänger des Gutes die Bezahlung verweigert, ist die Versandtstation hievon unter Rück-Nachnahme des Betrages zu benachrichtigen, wodurch die Empfangsstation wieder entlastet wird.

Glaubt die Versandtstation dessenungeachtet die Nachnahme aufrecht halten zu können, so hat sie sich, unter Hinzurechnung allfälliger Kosten und mit Beifügung der Belegstücke, dafür an ihre Verwaltung zu wenden, welcher die ihr geeignet scheinenden Schritte vorbehalten bleiben.

Art. 14. Ist in Folge unzureichender Frachtberechnung, irriger Ueberweisung einer Nachnahme oder dgl. die Aushingabe eines Frachtgutes an den Empfänger erfolgt, ohne dass dieser die volle Fracht oder Nachnahme bezahlte, und erzeigt sich die nachträgliche Erhebung des Mehrbetrages nicht als thunlich, so wird die Hälfte des entstandenen Schadens auf die ganze Transportstrecke kilometrisch verlegt.

Die zweite Hälfte des Schadens hat diejenige Bahn zu tragen, bei welcher der Fehler entstanden ist; hätte jedoch die Empfangsbahn bei der ihr obliegenden Verification der Frachtberechnung den Schaden rechtzeitig entdecken können, so ist die zweite Hälfte von ihr und der erstgenannten Bahn zu gleichen Theilen zu tragen.

Art. 15. Die contrahirenden Verwaltungen werden die zwischen ihnen vereinbarten Reglemente und Tarife je für ihre Linien drucken und veröffentlichen, beziehungsweise derjenigen Verwaltung, welche den Druck besorgt, einen entsprechenden Theil der Druckkosten ersetzen.

Die Vorlegung der Reglemente und Tarife an das schweizerische Eisenbahndepartement, sowie die erforderlichen Publicationen im Bundesblatt werden jeweilen von derjenigen Verwaltung besorgt, welche dieselben ausgearbeitet hat.

Art. 16. Der Druck der Personenbillete und Gepäckscheine, Frachtcarten und sonstigen, für den directen Verkehr nöthigen Formulare wird von jeder Verwaltung für ihr Netz und auf ihre Kosten besorgt.

Art. 17. Die Verwaltungen werden die gegenseitige Begleichung ihrer Einnahmen aus dem directen Verkehr contocorrentweise vornehmen.

Die Feststellung der diessfälligen Guthaben erfolgt je auf Ende eines Monats. Dieselben sind je vom 1. des zweitfolgenden Monates an zu 4 Procent zu verzinsen; demgemäss werden die aus der Monatsabrechnung vom Januar resultirenden Guthaben auf den 1. März verzinslich, und so weiter für die folgenden Monate.

Kommt eine Verwaltung in erheblichen Vorschuss gegenüber anderen, so sind Letztere verpflichtet, noch vor Feststellung der betreffenden Monatsrechnungen Abschlagszahlungen im annähernden Betrage ihrer muthmasslichen Verpflichtung zu leisten.

Art. 18. Wenn eine oder mehrere Verwaltungen als angemessen erachten, ihre in die directen Tarife eingerechneten Antheile zu ändern, so haben sie davon die übrigen Bahnverwaltungen zu verständigen. Letztere werden in den directen Tarifen die aus solchen Taxänderungen sich ergebenden Modificationen auf Kosten der dieselben verlangenden Verwaltung in möglichst kurzer Frist vornehmen.

Art. 19. Die Instructionsertheilung an die Bahnangestellten zum Zwecke der Ausführung der über den directen Verkehr geltenden Vorschriften wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Art. 20. Die Auslegung der in den gegenwärtigen Vertrag niedergelegten Bestimmungen kommt zu jeder Zeit der Conferenz der Bahnverwaltungen zu.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1875 in Kraft, mit welchem Tage der Vertrag vom 18. December 1863 als erloschen erklärt wird.

Bern, den 5. Juli 1875.

* * *

Bundesrathsverhandlungen.

Aus den Bundesrathsverhandlungen vom 18. August 1875. — Der Bundesrath genehmigte die Statuten der Eisenbahngesellschaft Wohlen-Bremgarten vom 18. Januar 1875 und die am 31. Mai 1875 angenommenen revidirten Statuten der Gesellschaft für die Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln. Der letztgenannten Gesellschaft wird ferner die Errichtung eines Pfandrechts im I. Range für ein $4^1/_2$ % Anleihen von 1,500,000 bewilligt.

Durch Beschluss vom 19. Juli letzthin ist der Nordostbahndirection für Anbahnung einer Verständigung zwischen den betheiligten Bahngesellschaften betr. die definitive Erweiterung des Bahnhofes Winterthur bis 15. August Frist angesetzt worden. — Mehrerer Umstände halber ist es nicht möglich gewesen, diese Frist einzuhalten und es hat daher der Bundesrath die Frist bis zum 4. Sept. nächsthin erstreckt, in der bestimmten Erwartung immerhin, dass die Sache innerhalb dieser Frist ihre abschliessliche Erledigung erhalte.

Im Niederlagshaus in Chur bestand bisher die Uebung, dass alle in dasselbe gelangenden Waaren während der ersten 8 Tage ohne Entrichtung irgend welcher Gebühren darin lagern durften, wogegen als Waaggebühr 6 statt nur 5 Rp. vom Centner bezogen wurde. Da dieses mit sonst allgemein waltenden Vorschriften des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Herbstmonat 1870 betr. die Gebühren in den eidgen. Niederlagshäusern nicht vereinbar ist, so hat der Bundesrath die Aufhebung jener Uebung angeordnet und verfügt, es sei fortan beim eidgen. Niederlagshaus in Chur der angeführte Tarif in allen Theilen zur Nachachtung zu bringen.

Verhandlungsgegenstände der schweizerischen Bundesversammlung, vom Bundesrathe festgestellt am 23. August. Eröffnung der zweiten Sessionsabtheilung: Montag den 6. September 1875.

10) Bericht des Bundesrathes über einige Modificationen der pendenten Pferdebahnconcessionen, nähmlich:

a) Pferdeisenbahnen in Genf,
b) Pferdebahn Bötzingen-Biel-Nidau.

(Anhängig beim Nationalrath.)

11) Botschaft betreffend Concession für eine Eisenbahn Cadenazzo-Pino.

12) Botschaft betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Thun-Konolfingen.

18) Recurs der Regierung des Cantons Tessin gegen Bundesrathsbeschluss vom 11. Febr. 1874, betreffend cantonale Consumosteuer auf eingeführten Eisenbahnmaterialien. (Anhängig beim Nationalrath.)

* * *

„Stummer's Ingenieur.“ Internationales Organ für das Gesammtgebiet des technischen Wissens und Repertorium der hervorragendsten ausländischen Fachjournale. Herausgeber und Redacteur: Josef von Stummer-Traunfels. Abonnement: Halbjährlich fl. 10 = 20 Mark.

INHALT: Pomard's Gasofen. — Die Bauernhöfe Kurland's und der Bau mit hohlen Wänden (Fortsetzung). — Zur Porzellan-Industrie in Frankreich, insbesondere zu Sèvres. — Notirungen des nordamericanischen Metallmarktes. — Gekuppelte horizontale Hochdruck- und Expansions-Dampfmaschine. — Das Comprimiren des flüssigen Stahles. — Eisen und Stahl im Jahre 1874 (Fortsetzung). — Wollwaschanstalt in Australien. — Neuer Geschwindigkeitsmesser. — Ueber phosphorhaltigen Stahl (Schluss). — Maschine zur Anfertigung von Papiersäcken. — Ueber schwarze Schreibtinte (Schluss). — Wassersäulen-Maschinen für das Kleingewerbe. — Englischer Wochenbericht. — Submissions-Resultat. — Neue Erscheinungen auf dem Gebiete der technischen und wissenschaftlichen Literatur.

* * *